

Gericht: VGH
Aktenzeichen: 2 NE 11.2623
Sachgebietsschlüssel: 920

Rechtsquellen:

§ 47 Abs. 6 VwGO
§ 1 Abs. 7 BauGB

Hauptpunkte:

Bebauungsplan
Normenkontrollantrag
Einstweilige Außervollzugsetzung

Leitsätze:

Beschluss des 2. Senats vom 12. Januar 2012

2 NE 11.2623

*Großes Staats-
wappen*

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Normenkontrollsache

1. *** *****

2. *** *****

3. *****

zu 2 und 3 wohnhaft: *****

- Antragsteller -

bevollmächtigt zu 1 bis 3:

Rechtsanwälte *****

gegen

Stadt *****

vertreten durch den Oberbürgermeister,

- Antragsgegnerin -

beteiligt:

Landesanwaltschaft Bayern

als Vertreter des öffentlichen Interesses,

wegen

Unwirksamkeit des Bebauungsplans Nr. **** "Richard-Wagner-Museum"
(Antrag nach § 47 Abs. 6 VwGO)

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 2. Senat,

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Dösing,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Bauer,
die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Winkler

ohne mündliche Verhandlung am **12. Januar 2012**
folgenden

Beschluss:

- I. Die Anträge werden abgelehnt.
- II. Die Antragsteller tragen die Kosten des Verfahrens zu je einem Drittel.
- III. Der Streitwert wird auf 15.000,-- Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

- 1 Die Antragsteller wenden sich im Hauptsacheverfahren (Az. 2 N 11.2616) gegen den am 28. September 2011 als Satzung beschlossenen und am 14. Oktober 2011 im Amtsblatt bekanntgemachten Bebauungsplan Nr. **** „Richard-Wagner-Museum“ (Teiländerung des Bebauungsplans Nr. ****). Der Bebauungsplan überplant das Grundstück FINr. ***** neu und setzt für das gesamte Grundstück eine Gemeinbedarfsfläche „Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Hier Richard-Wagner-Museum“ fest. Die denkmalgeschützten Gebäude und Nebenanlagen bleiben als Bestand erhalten. Im Wesentlichen ist an der Westgrenze ein Bauraum für ein neues Museumsgebäude in erdgeschossiger Ausführung mit Untergeschoss vorgesehen, das im nördlichen Bereich unmittelbar grenzständig an die Bebauung Richard-Wagner-Straße *** anschließt und im südlichen Teil sich mit einem Abstand von aus dem Plan abgegriffenen 5 m errichtet werden soll. Das auf dem Nachbargrundstück FINr. *** bestehende Gebäude Richard-Wagner-Straße *** wird dabei

sowohl im Osten grenzständig als auch im Süden mit einem Abstand von 5 m von dem geplanten Neubau eingerahmt.

- 2 Der Antragsteller zu 1) ist Eigentümer des Grundstücks FINr. *** (Richard-Wagner-Straße ** und ***). Die Antragsteller zu 2) und 3) haben Wohnungseigentum in der auf dem Grundstück FINr. *** befindlichen Eigentumswohnanlage (Richard-Wagner-Straße ** bis ***). Dieses Grundstück schließt nordöstlich an das neu überplante Grundstück an und zwar im Bereich des neu geplanten Museumsgebäudes. Die Wohnungen der Antragsteller befinden sich im rückwärtigen Gebäude mit der Hausnummer ***. Das Grundstück des Antragstellers zu 1) befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. ****, der hinsichtlich des Grundstücks FINr. ***** durch den verfahrensgegenständlichen Bebauungsplan Nr. **** teilweise geändert wird.
- 3 Mit Schriftsatz vom 8. November 2011 haben die Antragsteller einen Antrag auf Unwirksamkeitserklärung des Bebauungsplans Nr. **** gestellt und gleichzeitig **beantragt**,
- 4 der Antragsgegnerin im Weg einer einstweiligen Anordnung zu untersagen, das Baugenehmigungsverfahren für den Bau eines neuen Museumsgebäudes auf dem Grundstück FINr. ***** fortzusetzen und eine Baugenehmigung oder auch nur einen Vorbescheid für die Errichtung des Museumsneubaus zu erteilen, solange über den Normenkontrollantrag nicht rechtskräftig entschieden ist.
- 5 Die Antragsteller befürchten bei der Verwirklichung des Bebauungsplans Auswirkungen auf ihre Grundstücke, insbesondere im Hinblick auf den im Plangrundstück verlaufenden Kanal, welcher das Gebäude des Antragstellers zu 1) versorgt, im Hinblick auf eine mögliche Einmauerung des Gebäudes Richard-Wagner-Straße *** aber auch des rückwärtigen Bereichs des Grundstücks FINr. ****
- 6 Die Antragsgegnerin **beantragt**,
- 7 die Anträge abzulehnen.

8 Im Übrigen wird wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstands auf die Gerichtsakte, die Gerichtsakte im Verfahren Az. 2 N 11.2616 sowie die vorgelegten Behördenakten Bezug genommen.

II.

9 Die Anträge bleiben ohne Erfolg.

10 1. Der Antrag der Antragsteller nach § 47 Abs. 6 VwGO ist nach Auslegung (§ 88 VwGO) zulässig.

11 a) Das Gericht kann im Rahmen einer einstweiligen Anordnung nach § 47 Abs. 6 VwGO lediglich den angegriffenen Bebauungsplan außer Vollzug setzen bis zur Entscheidung über den Normenkontrollantrag in der Hauptsache. Einzelmaßnahmen können hingegen nicht Gegenstand einer einstweiligen Anordnung nach § 47 Abs. 6 VwGO sein. Im Rahmen einer einstweiligen Anordnung nach § 47 Abs. 6 VwGO können die Antragsteller nicht mehr erreichen als sie beim Obsiegen im Hauptsacheverfahren erreichen könnten, nämlich dass die angegriffene Rechtsnorm nicht mehr zur planungsrechtlichen Grundlage für die Zulassung von Bauvorhaben gemacht werden darf. Denn § 47 Abs. 6 VwGO vermittelt Rechtsschutz nur in der Weise, dass der suspendierte Bebauungsplan für die Zukunft als taugliche rechtliche Grundlage für die Erteilung von Baugenehmigungen ausscheidet (vgl. BayVGH vom 3. 8. 2009 Az. 2 NE 09.1720 – juris). Das Gericht kann daher nicht unmittelbar der Antragsgegnerin untersagen, ein Baugenehmigungsverfahren oder Vorbescheidverfahren fortzusetzen bzw. eine beantragte Genehmigung oder einen Vorbescheid zu erteilen, solange über das Verfahren in der Hauptsache noch nicht entschieden ist. Gemäß § 88 VwGO kann der Antrag jedoch dahingehend ausgelegt werden, dass der fragliche Bebauungsplan Nr. **** bis zur Entscheidung in der Hauptsache außer Vollzug gesetzt werden soll. Denn durch eine solche einstweilige Anordnung wäre der Erteilung einer Baugenehmigung bzw. eines Vorbescheids die nötige Rechtsgrundlage entzogen und das mit dem gestellten Antrag verfolgte Ziel gleichermaßen erreicht.

12 b) Die insoweit erforderliche Antragsbefugnis entsprechend § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO kann hier noch angenommen werden (zur Geltung der Zulässigkeitsvoraussetzungen des Normenkontrollverfahrens für den Erlass einer einstweiligen

Anordnung nach § 47 Abs. 6 VwGO vgl. Schmidt in Eyermann, VwGO, 13. Auflage 2010, § 47 RdNr. 108; BayVGH vom 11. April 2007 Az. 2 NE 06.2783 – juris). Antragsbefugt sind natürliche oder juristische Personen, wenn sie geltend machen, durch die Rechtsvorschrift oder deren Anwendung in ihren Rechten verletzt zu sein oder in absehbarer Zeit verletzt werden zu können. Dies setzt voraus, dass die Antragsteller hinreichend substantiiert Tatsachen vortragen, die es zumindest möglich erscheinen lassen, dass sie durch die Norm in ihren Rechten verletzt werden (ständige Rechtsprechung vgl. nur BVerwG vom 18. 11. 2002 Az. 9 CN 1/02 BVerwGE 117, 209). Nur dann, wenn eine Rechtsverletzung offensichtlich und eindeutig nach jeder Betrachtungsweise ausscheidet, kann die Antragsbefugnis verneint werden. Insbesondere bei Planbetroffenen außerhalb des eigentlichen Plangebiets ist das entscheidende Prüfungskriterium, ob diese eine Betroffenheit in abwägungserheblichen Belangen geltend machen können.

- 13 Im vorliegenden Fall liegt das Grundstück des Antragstellers zu 1) im Bereich des Bebauungsplans Nr. ****, welcher nun durch den verfahrensgegenständlichen Bebauungsplan Nr. **** teilweise abgeändert wird. Außerdem grenzt das Grundstück des Antragstellers zu 1) ebenso wie das Grundstück der Antragsteller zu 2) und 3) unmittelbar an das Plangebiet an. Da der geplante Museumsneubau überwiegend mit einem Abstand von 5 m an der Grenze des Plangebiets zu den Grundstücken der Antragsteller hin vorgesehen ist, lässt sich eine Betroffenheit in abwägungserheblichen Belangen nicht gänzlich ausschließen. Hinsichtlich des Antragstellers zu 1) sieht der Bebauungsplan Nr. **** einen grenzständigen Anbau an der Ostgrenze des Grundstücks sowie an der Südgrenze den „Kopf“ des Museumsgebäudes vor. Hinsichtlich der Antragsteller zu 2) und 3) kommt das geplante Museumsgebäude entlang ihrer Grundstücksgrenze im gesamten Gartenbereich zu liegen. Der Antragsteller zu 1) macht zudem geltend, dass sein Grundstück durch einen Abwasserkanal erschlossen ist, welcher im Bereich des geplanten Museumsgebäudes verläuft und mit einer Grunddienstbarkeit gesichert ist.
- 14 c) Dem Antrag fehlt auch nicht das Rechtsschutzbedürfnis. Den Antragstellern ist es nicht zuzumuten, den Erlass einer Baugenehmigung abzuwarten und gegen diese im Weg des vorläufigen Rechtsschutzes nach § 80a Abs. 3, § 80 Abs. 5 VwGO vorzugehen. Vielmehr stehen die beiden Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nach § 47 Abs. 6 VwGO und § 80a Abs. 3, § 80 Abs. 5 VwGO in einem Gleichrangigkeitsverhältnis (vgl. Kerkmann, BauR 2011, 1921/1922 m.w.N.), da beide Rechts-

schutzvorschriften unterschiedliche Streitgegenstände betreffen und beiden unterschiedliche Rechtsschutzziele mit einem jeweils unterschiedlichen gerichtlichen Prüfprogramm zugrunde liegen. Das Rechtsschutzbedürfnis für einen Antrag auf einstweilige Anordnung nach § 47 Abs. 6 VwGO entfällt daher nur dann, wenn ein Antragsteller seine Rechtsposition selbst bei Erfolg des Antrags nach § 47 Abs. 6 VwGO nicht mehr verbessern kann. Dies wäre beispielsweise dann der Fall, wenn eine bestandskräftige Baugenehmigung vorläge, durch welche der gesamte Bebauungsplan bereits ausgenutzt wäre. Dies ist vorliegend jedoch noch nicht der Fall. Daher ließe sich die Rechtsstellung der Antragsteller durch eine einstweilige Anordnung nach § 47 Abs. 6 VwGO noch verbessern, weil der angegriffene Bebauungsplan Nr. **** Rechtsgrundlage für die noch nicht erteilte Baugenehmigung des Museumsneubaus darstellen soll.

15 2. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 47 Abs. 6 VwGO setzt aber voraus, dass dies zur Abwehr schwerer Nachteile oder aus anderen wichtigen Gründen dringend geboten ist. Wegen der weitreichenden Folgen, welche die Aussetzung des Vollzugs von Rechtsvorschriften hat, ist dabei in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu § 32 Abs. 1 BVerfGG ein strenger Maßstab anzulegen (vgl. BVerfG vom 5. 7. 1995 Az. 1 BvR 2226/94 BVerfGE 93, 181; BayVGH vom 18. 2. 2004 Az. 2 NE 03.2417). Eine einstweilige Anordnung darf nur ergehen, wenn die dafür sprechenden Gründe so schwerwiegend sind, dass sie unabweisbar ist (vgl. Schmidt in Eyermann, a.a.O., § 47 RdNr. 106 mwN). Die Erfolgsaussichten des Hauptsacheverfahrens können für die Entscheidung nach § 47 Abs. 6 VwGO von Bedeutung sein, wenn sie sich im Eilverfahren bereits mit hinreichender Wahrscheinlichkeit überschauen lassen (vgl. BayVGH vom 27. 7. 1999 Az. 2 NE 99.1535 – juris; vom 7. 8. 2008 Az. 2 NE 08.1700 - juris) und sich die angegriffene Norm bereits im Eilverfahren als offensichtlich gültig oder ungültig erweist (vgl. Schmidt in Eyermann, a.a.O., § 47 RdNr. 106 mwN). Bei offenem Verfahrensausgang sind die Folgen, die eintreten würden, wenn eine einstweilige Anordnung nicht erginge, der Normenkontrollantrag aber Erfolg hätte, gegenüber den Nachteilen abzuwägen, die entstünden, wenn die begehrte einstweilige Anordnung erlassen würde, der Normenkontrollantrag aber erfolglos bliebe. Dabei sind alle in Frage kommenden Belange und widerstreitenden Interessen zu berücksichtigen und gegeneinander abzuwägen.

16 Bei der im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes allein möglichen summarischen Prüfung kann hier jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass der ange-

griffene Bebauungsplan offenkundig ungültig wäre. Vielmehr sprechen zahlreiche Gesichtspunkte für seine Gültigkeit.

- 17 Es sind keine Mängel in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB klar ersichtlich. Mängel im Abwägungsvorgang sind zudem nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind (§ 214 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB).
- 18 Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Ein Abwägungsmangel liegt vor, wenn eine Abwägung überhaupt nicht vorgenommen worden ist, wenn in die Abwägung Belange nicht eingestellt worden sind, die nach Lage der Dinge eingestellt hätten werden müssen, wenn die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt oder wenn der Ausgleich zwischen den verschiedenen Belangen in einer Weise vorgenommen worden ist, der die objektive Gewichtigkeit eines dieser Belange verfehlt (vgl. BVerwG vom 12. 12. 1969 Az. IV C 105.66 BVerwGE 34, 301/309). Das Abwägungsgebot erlaubt bei einer Planungsentscheidung einen besonders flexiblen und dem Einzelfall gerecht werdenden Interessenausgleich unter maßgeblicher Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Maßgebend ist nur, ob der erhebliche Sachverhalt zutreffend und vollständig ermittelt worden ist und ob anhand dieses Sachverhalts alle sachlich beteiligten Belange und Interessen der Entscheidung zugrunde gelegt sowie umfassend in nachvollziehbarer Weise abgewogen worden sind (vgl. auch BVerfG vom 19. 12. 2002 Az. 1 BvR 1402/01 NVwZ 2003, 350).
- 19 a) Die Abwägung weist im Hinblick auf die Prüfung und Erörterung von Planungsalternativen keine offensichtlichen Abwägungsmängel auf. Insbesondere liegt kein offensichtlicher Abwägungsausfall aufgrund einer unzulässigen Vorfestlegung seitens der Antragsgegnerin vor.
- 20 Dem Bauleitplanverfahren ging ein städtebaulicher Wettbewerb voraus. Der Siegerentwurf floss im Anschluss in die Bauleitplanung ein. Dies stellt für sich genommen jedoch noch kein Abwägungsdefizit dar (vgl. auch BVerwG vom 28. 8. 1987 Az. 4 N 1/86 BayVBl 1988, 213 = NVwZ 1988, 351; BayVGh vom 16. 2. 2001 Az. 2 N 97.906 – juris; vom 20. 7. 2011 Az. 2 NE 11.1019 – juris; OVG Berlin vom 25. 8. 1995 Az. 2 A 4/93 NVwZ-RR 1996, 189). Vielmehr ist der Umstand, dass eine

Gemeinde einen Bebauungsplanentwurf auf der Grundlage eines Projektentwurfs eines Vorhabensträgers oder eines städtebaulichen Wettbewerbs erarbeitet, auch und selbst wenn alternative Planungen nicht in das Planaufstellungsverfahren einbezogen werden, nicht einmal ein regelmäßiges Indiz für einen Abwägungsfehler (vgl. BVerwG a.a.O.). Die planerische Entscheidung einer Gemeinde steht nur zur Disposition, wenn sie erheblich fehlgewichtet und damit unvertretbar ist (vgl. VGH BW vom 14. 3. 1990 Az. 8 S 2599/89 NVwZ-RR 1990, 394). Ob ein Bebauungsplan in dieser Hinsicht abwägungsfehlerhaft ist, ist daher nach den Gegebenheiten des Einzelfalls zu beurteilen. Zwar stellt das Aufzeigen von Alternativen keinen Selbstzweck dar, sondern soll dazu dienen, die unter den tatsächlichen Gegebenheiten bestmögliche Lösung für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung zu finden. Dabei kommen Alternativen in Betracht, die aus der Sicht der planenden Gemeinde als real mögliche Lösungen ernsthaft zu erwägen sind. Das bedeutet aber insbesondere nicht, dass verschiedene Bauleitplanentwürfe erstellt werden müssen. Es genügt dem Abwägungsgebot, in Betracht kommende Alternativen zu dem Planentwurf oder zu Einzelfestsetzungen auch tatsächlich in Betracht zu ziehen. In welcher Form in Betracht kommende Alternativen in den Abwägungsvorgang einzubeziehen sind, hängt dabei ebenfalls vom Einzelfall ab (vgl. BVerwG a.a.O.; OVG Rheinland-Pfalz vom 22. 12. 2010 Az. 8C 10600/10 BauR 2011, 1127).

- 21 Nach diesen Grundsätzen kann nicht davon gesprochen werden, dass im vorliegenden Fall offensichtlich eine erhebliche und unvertretbare Fehlgewichtung im Hinblick auf die Berücksichtigung von Planungsalternativen erfolgt ist. Dem Bauleitplanverfahren ging ein städtebaulicher Wettbewerb voraus. In dessen Rahmen wurde auf einer zweitägigen Preisgerichtssitzung am 7. und 8. Oktober 2010 unter 23 eingereichten Arbeiten von einer umfangreichen Jury bestehend aus Fachleuten, wie Architekten und anderen sachverständigen Beratern, sowie Mitgliedern des Stadtrats der Antragsgegnerin ein Siegerentwurf gekürt. Mit dem Ergebnis der Preisgerichtssitzung wurden sowohl der Bauausschuss (am 26. Oktober 2010) als auch der Stadtrat (am 27. Oktober 2010) unter Vorlage des umfangreichen Protokolls der Preisgerichtssitzung befasst. Das Protokoll der Preisgerichtssitzung enthält unter anderem eine umfassende Bewertung der eingereichten Entwürfe sowie bildliche Darstellungen zu den Platzierungen 1 bis 5. Der Stadtrat folgte in seiner Sitzung vom 27. Oktober 2010 der Empfehlung des Bauausschusses und beauftragte die Verwaltung das Büro, welches den Siegerentwurf eingereicht hatte, mit der weiteren Bearbeitung zu betrauen. Ob und wie intensiv die Beratungen in der Stadtratssitzung vom

27. Oktober 2010 waren, lässt sich anhand der bloßen Ergebnisniederschrift nicht beurteilen. Allerdings steht anhand der Sitzungsvorlage zu dieser Sitzung fest, dass den Stadtratsmitgliedern die Alternativ-Entwürfe bekannt waren. Im Rahmen des eigentlichen Bauleitplanverfahrens wurde zu jeder Sitzung – sowohl des Bauausschusses als auch des Stadtrats - in den Sitzungsvorlagen auf den Beschluss vom 27. Oktober 2010 Bezug genommen. Dies gilt insbesondere für den Planaufstellungsbeschluss vom 15. Dezember 2010 und den Satzungsbeschluss vom 28. September 2011. Bei der Sitzung vom 28. September 2011 wurden zudem die Einwendungen der Antragsteller betreffend die aus ihrer Sicht fehlende Berücksichtigung von Planungsalternativen ausdrücklich in der Sitzungsvorlage der Verwaltung vermerkt sowie deren Nichtberücksichtigung begründet; dies wurde so vom Stadtrat im Rahmen der Abwägung gebilligt und beschlossen. Insonderheit wenn eine nahezu einhellige Zustimmung der beteiligten Planer und Architekten sowie einer Fachjury im Rahmen eines städtebaulichen Wettbewerbs erfolgt ist, kann regelmäßig nicht von einer erheblich fehlgewichteten und damit unververtretbaren planerischen Entscheidung einer Gemeinde gesprochen werden (vgl. VGH BW a.a.O.). Alle nicht berücksichtigten Einwendungen wurden hier im Rahmen des Satzungsbeschlusses abgewogen und das Ergebnis – wenn zugegebenermaßen auch sehr knapp - begründet. Dies mag den Antragstellern formelhaft vorkommen, ist aber inhaltlich ausreichend fundiert. Eine unzulässige Vorfestlegung kann insoweit nicht erkannt werden. Auch wurden durchaus Planalternativen im Hinblick auf Einzelfestsetzungen geprüft und der Bebauungsplan im Rahmen des Verfahrens abgeändert. So wurde die Lage des Museumsneubaus im südlichen Bereich leicht verändert. Der Zwischenbau im Anschluss an die Grenzbebauung zum Grundstück des Antragstellers zu 1) wurde verkleinert und von der Grenze abgerückt. Das neue Museumsgebäude erhielt eine leicht andere Form und wurde nach Süden hin etwas verlängert. Dass andere Standortalternativen, insbesondere die zur Richard-Wagner-Straße hin orientierten, sowohl den Eingriff in den Parkbereich vermeiden als auch die Grundstücke der Antragsteller weniger tangieren würden, liegt auf der Hand. Denn die gewählte Planalternative sieht eine Bebauung entlang der Grundstücke der Antragsteller vor, jedoch in einem Abstand von 5 m bei einer zulässigen Höhe des Baukörpers von 5 m, so dass – wie auch im Bebauungsplan selbst erwähnt – die bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen eingehalten werden können. Die Abwägung ist allerdings nicht im Hinblick auf einzelne Interessen zu optimieren, sondern hat alle Interessen zu berücksichtigen und zu einem gerechten Ausgleich zu bringen. Dass die gewählte Planalternative im obigen Sinn eine erheblich fehlgewichtete und damit unververtretbare

planerische Entscheidung darstellt, haben die Antragsteller jedoch nicht mit Erfolg dargelegt. Es ist dagegen nicht die Aufgabe der verwaltungsgerichtlichen Normenkontrolle anderen, vermeintlich besseren Plangestaltungen zum Erfolg zu verhelfen.

- 22 Ausschlaggebend ist, dass die Antragsgegnerin insoweit letztlich eine ihr zurechenbare, eigene planerische Entscheidung getroffen hat, die inhaltlich den Anforderungen des Abwägungsgebots genügt. Das ist hier der Fall.
- 23 b) Auch im Hinblick auf die mit dem Bauleitplan verbundenen Eingriffe in die Natur und Landschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) kann kein offensichtlicher Abwägungsmangel festgestellt werden.
- 24 Unstreitig ist mit dem geplanten Museumsneubau ein Eingriff in das kartierte Biotop Nr. 0203-01 „Hofgarten“ verbunden. Allerdings handelt es sich um ein insgesamt 9,46 ha großes Gelände, von welchem nur 0,2 ha betroffen sind. Einbezogen in das Biotop ist der gesamte Hofgarten. Hinsichtlich des Plangrundstücks ist sowohl ein Großteil des Gartens als auch der Vorbereich der Villa Wahnfried als Biotop kartiert. Für den geplanten Museumsbau müssen insgesamt elf Bäume gefällt werden. Auf dem Grundstück befinden sich 105 Bäume, von denen 91 Bäume aufgrund des Stammumfangs bzw. des Alters der Baumschutzverordnung der Antragsgegnerin unterfallen. Von den elf von dem Bauvorhaben voraussichtlich betroffenen Bäumen unterliegen lediglich sechs Bäume der Baumschutzverordnung. Die übrigen fünf Bäume (drei Nadelbäume und zwei Jungbäume) können ohne Genehmigung gefällt werden. Für mindestens neun der zu fällenden Bäume sind Nachpflanzungen an anderer Stelle (teilweise im südwestlichen Grundstücksbereich, teilweise durch Ergänzung der bestehenden Allee) im Bebauungsplan festgeschrieben. Insbesondere die Ergänzung der Allee war im ersten Bebauungsplanentwurf noch nicht vorgesehen. Aber auch die Ersatzpflanzungen im südlichen Bereich fehlten in diesem Entwurf noch. Auch insoweit wurden Einzelfestsetzungen im Rahmen der Bauleitplanung aufgrund von Einwendungen im Verfahren noch verändert. Ergänzend ist eine intensive Dachbegrünung des Museumsneubaus festgesetzt.
- 25 Die Eingriffe in Natur und Landschaft wurden im Rahmen des Umweltberichts erfasst und bewertet sowie Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen tabellarisch aufgeführt (§ 1a Abs. 3 BauGB). Auch die vorkommenden Fledermausar-

ten und die übrige Fauna und Flora wurden im Rahmen des Umweltberichts erfasst, die jeweiligen Eingriffe bewertet sowie Maßnahmen vorgeschlagen.

- 26 Da der Vorbereich der Villa Wahnfried ebenfalls als Biotop kartiert ist, wäre bei anderen Planalternativen, welche eine Situierung der Gebäude im Vorbereich der Villa statt im Gartenbereich vorsehen, ein Eingriff in das kartierte Biotop ebenso unvermeidbar.
- 27 c) Hinsichtlich der Belange des Denkmalschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB) sind keine offensichtlichen Abwägungsfehler erkennbar. Die zu beteiligenden Behörden wurden im Rahmen der Planung angehört, teilweise Änderungen in den Bebauungsplan eingearbeitet sowie die übrigen Einwendungen abgewogen. Alle denkmalgeschützten Gebäude sind im Bebauungsplan als solche dargestellt und bleiben unverändert. Bei anderen Planalternativen, welche z.B. eine Bebauung der Grundstücke Richard-Wagner-Straße ** und ** vorsehen, hätten teilweise denkmalgeschützte Gebäude abgebrochen werden müssen. Im hier verfahrensgegenständlichen Bebauungsplan bleiben die denkmalgeschützten Gebäude erhalten. Der Park und die Grünanlagen rund um die Villa Wahnfried sind hingegen nicht denkmalrechtlich geschützt.
- 28 3. Bei der Frage der Verlegung des durch eine Grunddienstbarkeit abgesicherten Abwasserkanals handelt es sich um eine zivilrechtliche Vorfrage, die bei der konkreten Bauausführung und nicht bei der Abwägung in der Bauleitplanung genauer zu prüfen ist. Die Bauleitplanung kann aufgrund der lediglich getroffenen planerischen Grundentscheidung, der regelmäßig noch keine detailgenauen Ausführungsplanungen zugrunde liegen, derartige Fragen noch nicht abschließend regeln. Im Übrigen hat auch das städtische Tiefbauamt in seiner Stellungnahme vom 27. Juni 2011 auf die notwendige Verlegung des Kanals hingewiesen. Gleiches gilt für mögliche Beeinträchtigungen durch Grundwasser, die ebenfalls nur im Rahmen der konkreten Bauausführung abschließend beurteilt werden können. Insoweit liegt der Antragsgegnerin bereits ein Baugrundgutachten im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens vor, welches entsprechende Maßnahmen vorsieht (Baugrubensicherung durch wasserdichten Verbau, Errichtung des Untergeschosses als „weiße Wanne“). Es ist im summarischen Verfahren jedenfalls nicht zu erkennen, dass die genannten Probleme die Verwirklichung der Festsetzungen des Bebauungsplans grundlegend ausschließen könnten.

- 29 4. Nach allem sind beim Vollzug des Bebauungsplans keine Auswirkungen auf die Grundstücke der Antragsteller zu erwarten, die es rechtfertigen würden, die Verwirklichung sämtlicher festgesetzter baulicher Nutzungen vorläufig zu verhindern. Im Rahmen der Interessenabwägung des Senats sind damit keine überwiegenden Interessen der Antragsteller an der Außervollzugsetzung des Bebauungsplans zu erkennen.
- 30 5. Der Antrag auf Erlass einer gerichtlichen Zwischenverfügung hat sich durch die vorliegende Entscheidung überholt.
- 31 6. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1, § 159 Satz 1 VwGO i.V.m. § 100 Abs. 1 ZPO.
- 32 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1 und 7 GKG.

Dösing

Dr. Bauer

Winkler